OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606677/3/SSt

Datum:
Linz, 18. Juni 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Dr. Steidl-Sebestyen über die Beschwerde der A__, vertreten durch Mag. B__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 18.3.2024, GZ: BHWL/923180013300/23, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Die Beschwerdeführerin hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens, noch zu jenen des behördlichen Verwaltungsstrafverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 18.3.2024, GZ: BHWL/923180013300/23, wurde der Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) vorgeworfen, sie habe am 2.5.2023 um 14:20 Uhr in C__, D-Strasse, das Fahrzeug mit dem behördlichen Kennzeichen aaa auf einer Sperrfläche gehalten. Dadurch habe sie die Rechtsvorschrift des § 24 Abs. 1 lit m StVO 1960, BGBl Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2022, verletzt und wurde über sie gemäß § 99 Abs. 3 lit a StVO 1960, BGBl Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 154/2021 eine Geldstrafe in Höhe von 40 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 18 Stunden) verhängt.

I.2. Mit Eingabe vom 11.4.2024 erhob die Bf durch ihren Vertreter, Mag. B__ (Hinweis: Vertretungsmandat aufrecht), dagegen Beschwerde und brachte im Wesentlichen vor, dass es sich um eine Angelegenheit auf einem privaten Grund handle. Die Zugangsmodalitäten zum Parkplatz vor dem E__ seien nicht geklärt worden. Es werde daher nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung unter Einvernahme der beantragten Zeugen der Antrag auf Aufhebung des Strafbescheides und die Anlastung der hierfür angefallenen Kosten/Gebühren an die Republik begehrt.

I.3. Mit Schreiben vom 16.4.2024 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsakt zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen.

I.4. Auf Anfrage des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich (an die belangte Behörde gerichtet, welche an die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck verwies) teilte die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck mit Eingabe vom 18.4.2024 nach Rücksprache mit der Stadtgemeinde F__ mit, dass die verfahrensgegenständliche Sperrfläche in der I__ nicht verordnet wurde.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Behördenakt samt der Beschwerdeschrift sowie in die Eingabe der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 18.4.2024. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG abgesehen werden, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht,

dass das verfahrensgegenständliche Straferkenntnis aufzuheben ist. Daraus ergibt sich der nachstehend festgestellte Sachverhalt widerspruchsfrei.

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S A C H V E R H A L T fest:

II.2.1. Der Tatvorwurf im verfahrensgegenständlichen Straferkenntnis lautet wie folgt:

„Datum/Zeit: *02.05.2023, 14:12 Uhr*
Ort: *C__, D-Strasse*
Betroffenes Fahrzeug: *PKW, Kennzeichen: aaa (A)*

Sie haben auf einer Sperrfläche gehalten.
[…]“

II.2.2. Die Bodenmarkierung vor dem Eingang des H__ (Anschrift: I__) ist nicht verordnet.

II.3. Der vorliegende Sachverhalt ergibt sich aus dem Behördenakt, insbesondere der der Anzeige angeschlossenen Fotodokumentation sowie aus der ergänzenden Information der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 18.4.2024. Die Feststellungen werden zudem von der Bf nicht bestritten bzw. stehen im Einklang mit dessen Vorbringen zum Privatgrund.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Zur objektiven Tatbestandsverwirklichung:

Gemäß § 24 Abs. 1 lit m StVO ist das Halten und Parken auf Sperrflächen verboten.

Sperrflächen sind gemäß § 9 Abs. 1 StVO durch Bodenmarkierungen zu kennzeichnen (§ 9 „*Verhalten bei Bodenmarkierungen*“, Abs. 1 1. Satz par cit: „*Sperrflächen (§ 55 Abs. 4) [dürfen] nicht befahren werden*.“)

Die normative Wirkung einer Bodenmarkierung setzt jedoch voraus, dass eine ihre Anbringung regelnde Verordnung vorhanden ist. Nur diesfalls kann durch Bodenmarkierungen das Aufstellen von Fahrzeugen verboten werden, wo es nach dem Gesetz erlaubt wäre (vgl. auch zu § 24 Abs. 1 lit m StVO: VwGH 8.6.1993, 92/02/0263)

Liegt der Sperrfläche keine Verordnung nach § 43 StVO durch die hierfür zuständige Behörde zu Grunde, kann sie keine rechtsverbindliche Kraft entfalten

und kann durch ihre Nichtbeachtung kein strafbarer Tatbestand verwirklicht werden (vgl. VwGH 10.2.1982, 0838/80).

Da die verfahrensgegenständliche Sperrfläche nicht verordnet ist, kann aus diesem Grund eine Übertretung der Rechtsnorm des § 24 Abs. 1 lit m StVO nicht in Betracht kommen.

III.2. Daran vermag auch die Tatsache, dass diese allenfalls im öffentlichen Interesse im Bereich des Einganges des Klinikums angebracht wurde, nichts zu ändern:
Es besteht zwar für die Straßenerhalter gemäß § 98 Abs. 3 StVO grundsätzlich die Möglichkeit, auch ohne behördlichen Auftrag Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs anzubringen (§ 31 Abs. 1), dies gilt jedoch gemäß der gesetzlichen Regelung ausdrücklich nicht für die in § 44 Abs. 1 StVO genannten Straßenverkehrszeichen und Bodenmarkierungen. Gemäß § 44 Abs. 1 StVO sind die in § 43 StVO bezeichneten Verordnungen durch Straßenverkehrszeichen oder Bodenmarkierungen kundzumachen und treten mit deren Anbringung in Kraft. Mit dem Verweis auf § 43 StVO wird somit festgelegt, dass es ausschließlich der Behörde obliegt, für bestimmte Straßen oder Straßenstrecken oder für Straßen innerhalb eines bestimmten Gebietes durch Verordnung bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen dauernde oder vorübergehende Verkehrsbeschränkungen oder Verkehrsverbote, insbesondere die Erklärung von Straßen zu Einbahnstraßen, Maß-, Gewichts- oder Geschwindigkeits-beschränkungen, Halte- oder Parkverbote und dergleichen zu veranlassen (§ 43 Abs. 1 lit b Z 1 StVO). Es entzieht sich somit dem Recht eines Straßenerhalters, auch ohne behördlichen Auftrag derartige Verkehrsbeschränkungen und Verkehrsverbote mit der Konsequenz anzubringen, dass daraus Verwaltungs-übertretungen abgeleitet werden können (vgl. VwGH 10.2.1982, 0838/80).

III.3. Auch dass es sich nach den Ausführungen der belangten Behörde auf Basis der Aktenlage (und wohl auch im Lichte der höchstgerichtlichen Rechtsprechung; vgl. etwa VwGH 19.12.1990, 90/02/0164; 27.3.2017, Ra 2016/02/70 mVa 27.6.2014, 2013/02/0193) trotz der Beschrankung um eine Bodenmarkierung auf einer öffentlichen Verkehrsfläche handelt, vermag daran nichts zu ändern, sodass auf die Qualifikation der Verkehrsfläche im hier zu beurteilenden Einzelfall nicht näher einzugehen ist.
Richtig ist zwar, dass auf öffentlichen Verkehrsflächen die kraftfahrrechtlichen- und straßenverkehrsrechtlichen Bestimmungen einzuhalten sind. Nichtsdestotrotz bedarf es – wie oben erläutert – manchen Ge- oder Verbotes einer zusätzlichen Verordnung um in verwaltungsstrafrechtlich relevante Rechtskraft zu erwachsen.

III.4. Aus diesen Überlegungen kommt eine Tatbestandsverwirklichung des § 24 Abs. 1 lit m StVO nicht in Betracht. Es ist somit spruchgemäß zu entscheiden.

Eine allfällige zivilrechtliche Auseinandersetzung des Liegenschaftseigentümers bzw. Verfügungsberechtigten über den Parkplatz mit der Bf bleibt davon unberührt.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfragen zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Die Entscheidung orientiert sich vielmehr an der einheitlichen und im Erkenntnis zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Regelung des §§ 43 und 44 StVO und deren Voraussetzungen. Auch sonstige Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage liegen nicht vor.
Für die Beschwerdeführerin ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht

von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Dr. Steidl-Sebestyen